

Tagesschulverordnung

SRB 432.211

vom 4. April 2022

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, info@boenigen.ch

www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Angebot	3
Art. 3 Bereitstellung.....	3
Art. 4 Anmeldung	3
Art. 5 Abmeldungen	4
Art. 6 Abwesenheiten.....	4
Art. 7 Ausschluss.....	4
Art. 8 Räumlichkeiten	4
Art. 9 Versicherung	5
Art. 10 Elterngebühren	5
Art. 11 Mahlzeitengebühren	5
Art. 12 Tagesschulpersonal	5
Art. 13 Konferenz der Betreuungspersonen.....	5
Art. 14 Elternarbeit	5
Art. 15 Inkrafttreten	6
Art. 16 Aufhebung bisheriges Recht	6
Art. 17 Übergangsbestimmung	6
Genehmigungsvermerk	6
Bekanntmachung.....	6

4. April 2022

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat Bönigen, gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29.01.2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28.05.2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 07.06.2013
- das Bildungsreglement vom 03.12.2021

beschliesst:

Artikel 1

Zweck

Die Tagesschule der Gemeinde Bönigen ist eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie ist in die Volksschule integriert.

Artikel 2

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten (Module):

- a) Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- b) Mittagsbetreuung einschliesslich Mittagessen
- c) Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtschluss und an schulfreien Nachmittagen

³ Jedes Modul wird angeboten, falls von neun Kindern das Bedürfnis nachgewiesen ist. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat für alle Betreuungseinheiten Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Mittagsbetreuung (b) wird in jedem Fall angeboten, wenn sich ein Kind aus der jeweils anderen Standortgemeinde angemeldet hat. Allenfalls wird eine Zusammenlegung der beiden Mittagstische mit einem entsprechenden Transport geprüft.

⁵ Die Nachmittagsbetreuungen (c) werden angeboten, wenn sich für das unmittelbar vorgängige und unmittelbar anschliessende Modul durchschnittlich mind. 8 Kinder angemeldet haben.

Artikel 3

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Artikel 4

Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes im März für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ Die Anmeldung hat jedes Jahr neu zu erfolgen.

⁴ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt; jedoch nur für laufende Betreuungseinheiten.

⁵ Wird eine Betreuungseinheit mangels Teilnehmerzahl nicht angeboten, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Artikel 5

Abmeldungen

¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.

² Diese Abmeldung auf Ende eines Semesters hat bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Artikel 6

Abwesenheiten

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als zwei Wochen dauern, werden die Elterngebühren auf schriftliches Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

³ Um Ausfälle wegen Feiertagen, schulinterner Weiterbildung oder wegen schulischen Anlässen zu kompensieren, werden den Erziehungsberechtigten pro Schuljahr nur 38 Schulwochen (Kindergartenkinder 37 Wochen) verrechnet. Bei einem Eintritt im 2. Semester werden die effektiven Kosten verrechnet.

Artikel 7

Ausschluss

¹ Kinder, welche einen geordneten Betrieb der Tagesschule verunmöglichen, können nach den Vorschriften von Artikel 28 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210) teilweise oder vollständig von der Tagesschule ausgeschlossen werden.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Artikel 8

Räumlichkeiten

¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein.

² Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch Aussenanlagen, Werkräume und die Turnhalle genutzt werden.

³ Raumfragen werden zwischen der Tagesschulleitung, der Schulleitung und dem Hauswart geklärt.

Artikel 9

Versicherung

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Artikel 10

Elterngebühren

¹ Die Elterngebühren werden aufgrund der Anzahl effektiv bei der Anmeldung vereinbarten Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

² Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen. Bei Fehlen einer Ermächtigung wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

³ Beim Fehlen von Steuerdaten füllen die Eltern eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus. Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

⁴ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

⁵ Für Sozialhilfebezüger gilt das übergeordnete Recht.

Artikel 11

Mahlzeitengebühren

¹ Das Mittagessen kostet CHF 9.50 je Kind und Mahlzeit, das Zvieri kostet CHF 1.00.

² Die Mahlzeitengebühren werden den Eltern zusätzlich mit den Betreuungsgebühren in Rechnung gestellt.

³ Drittpersonen bezahlen Gebühren nach Absatz 1.

⁴ Betreuungspersonen bezahlen Gebühren nach Absatz 1.

Artikel 12

Tagesschulpersonal

90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

Artikel 13

Konferenz der Betreuungspersonen

¹ Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an der Konferenz teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:

- Organisation der Tagesschule (unter anderem Jahresplanung, Anlässe)
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- Pädagogische Grundsätze
- Weiterentwicklung der Tagesschule
- Fachliche Weiterbildung

Artikel 14

Elternmitarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.

Artikel 16

Aufhebung bisheriges Recht

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Tagesschulverordnung vom 27. Juni 2011 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Artikel 17

Übergangsbestimmung

Die Mahlzeitengebühren nach Artikel 11 finden Anwendung ab 1. August 2022. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt bisheriges Recht.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat Bönigen hat die Tagesschulverordnung am 4. April 2022 genehmigt.

GemeinderatUeli Michel
PräsidentStefan Frauchiger
Sekretär**Bekanntmachung**

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. April 2022 sind im Anzeiger Interlaken vom 14. April 2022 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden.

7. April 2022

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber